



Hinweise der Obersten Bauaufsicht

Dipl.-Ing. Andreas Plietz

Ratingen, 03.11.2015

www.mbwsv.nrw.de

- Bauen

- Bautechnik

Die Themen:

- Technische Baubestimmungen
- Bauregellisten A und B und Liste C
- Energieeinsparverordnung
- Wärmedämmverbundsysteme



➡ Technische Baubestimmungen

165 G 4763

 **MINISTERIALBLATT**
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2015 Nummer 8

Inhalt

I.
Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen wurden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2323	4. 2. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Änderung des Bundesgesetzes Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*)	166
2324	4. 2. 2015	Nichtanweisung über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebauvorschriften - IndBauV NRW)	204

"LTB NRW"

Hinweis:
Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Internet des Landes NRW zur Verfügung.
Dasselbe wird die kostenlose
litativ hochwa
Wollen Sie d
zugesandt erl
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>

Aktuelle Liste

Teil I:

länderspezifisch

Technische Regeln für die Planung,
Bemessung und Konstruktion baulicher
Anlagen

RdErl. des MBWSV vom 04. Februar 2015:
Einführung Technischer Baubestimmungen
nach § 3 Abs. 3 BauO NRW

in Kraft seit dem 08.04.2015

(MBl. NRW. 2015 S. 166 – Glied.-Nr. 2323)

Internet: <http://sgv.im.nrw.de>

Stand Musterliste-TB: 03/2014

➡ Technische Baubestimmungen

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

- ✓ Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.
- ✓ Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.
- ✓ Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung EU 305/2011 geregelt ist, sind durch den Buchstaben "E" kenntlich gemacht.



➡ Technische Baubestimmungen

Lfd. Nr. 1.2	DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke	
	-1-2	Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen - Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010
	-1-2/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen - Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010

Anlage 1.2/1

- ✓ Brandeinwirkungen für die Bemessung tragender und aussteifender Bauteile: nach nominellen Temperaturzeitkurven oder Naturbrandmodellen
- ✓ Regelfall: Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) ➡ Bauteilanforderungen nach BauO NRW
- ✓ Nachweise auf der Basis von Naturbrandmodellen ➡ Brandschutzkonzept
- ✓ nationale Anhang regelt ➡ Brandmodelle, Anwendungsgrenzen, Grundlagen, Validierungsbeispiele für Rechenprogramme



➡ Technische Baubestimmungen

Was bei der Anwendung von Naturbrandmodellen (NBM) zu beachten ist:

- ✓ Abweichung nach § 73 Abs. 1 BauO NRW oder einer Erleichterung nach § 54 BauO NRW (Begründung siehe Anmerkungen in der LTB)
- ✓ Standsicherheitsnachweis (§ 8 BauPrüfVO): thermische Einwirkungen, Brandszenarien, Bemessungsbrände ➡ Ansatz konservativ und repräsentativ wählen
- ✓ Prüfung durch staatlich anerkannten SV Standsicherheit + Brandschutz (*oder Hinzuziehung*)
- ✓ Brandschutznachweis (§ 9 BauPrüfVO): Randbedingungen und Anschlüsse zu anderen Bauteilen (Decken, Wänden mit Feuerwiderstandsanforderungen)
- ✓ Anhörung der Brandschutzdienststelle zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes
- ✓ Zulässige Art der Nutzung ist eingeschränkt ➡ Maßnahmen in Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung festlegen, z.B. Einhaltung Nutzungsbeschränkung durch bestellten Brandschutzbeauftragten oder wiederkehrende Prüfung durch SV, bei Nutzungsänderung wird ggf. eine neue Baugenehmigung erforderlich,
- ✓ Erforderlichkeit betrieblicher Maßnahmen schließt Anwendung von NBM bei Wohnungen oder ähnlichen Nutzungen **grundsätzlich** aus.



➡ Technische Baubestimmungen

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

länderübergreifend

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2013	**) 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	März 2014	**) 4/2014
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	März 2014	**) 4/2014
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	September 2013	**) 4/2014
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	**) 4/2014



➡ Technische Baubestimmungen

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind (September 2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
4.16	Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelasteter Förderanlagen	5.11.7.2	Anlage 4/12

Anlage 4/12 → nationale Anwendungsregelungen

1. Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des FSA
2. Steuerung von FSA und Förderanlage im Schließbereich der Öffnung
3. Abnahmeprüfung durch Sachverständige → Liste von Sachverständigen
4. Instandhaltung → monatl. Überprüfung / jährliche Prüfung und Wartung



➡ Technische Baubestimmungen

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 20 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 BauO NRW

länderübergreifend

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	**) 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	September 2010	**) 4/2014

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt Mitteilungen – Amtliche Mitteilungen" unter www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/



Die Themen:

- Technische Baubestimmungen
- Bauregellisten A und B und Liste C
- Energieeinsparverordnung
- Wärmedämmverbundsysteme



➡ Bauregellisten A und B und Liste C

Kurzfristig überarbeitete Bauregelliste B - sofort verzichtbar gewordene Zusatzanforderungen sind ersatzlos entfallen. (Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2015/1 infolge EuGH-Urteil)



**sogenannte „Streichliste“:
war i.V.m. BRL Ausgabe 2014/2 zu
lesen**

1.6.3	Das Bauprodukt "Einachsige Tür- und Fensterbänder" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.4	Das Bauprodukt "Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf" ist in der Liste (2015/1) gestrichen.		
1.6.5	Das Bauprodukt "Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.6	Das Bauprodukt "Schließfolgeregler" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.7	Das Bauprodukt "Tore ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.8	Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	EN 14351-1:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2010-08	Anlage 01
1.7.1	Das Bauprodukt "Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.7.6	Das Bauprodukt "Führungslager und Festhaltekonstruktionen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		

Die Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2015/1 – treten am 14. August 2015 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die laufenden Nummern der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2014/2 - außer Kraft, soweit sie von den nachstehend aufgeführten Änderungen betroffen sind. Die laufenden Nummern der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2014/2, die durch die Änderungen nicht berührt sind, gelten bis auf Weiteres fort.

➡ Bauregellisten A und B und Liste C



Inkrafttreten:

Die Bauregellisten A und B und die Liste C - Ausgabe 2015/2 - treten am 20. Oktober 2015 in Kraft.

Außer Kraft treten die Bauregellisten A und B und die Liste C - Ausgabe 2014/2 - und die Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2015/1

Berlin, den 05. Oktober 2015

Der Präsident des DIBt
Dipl.-Ing. G. Breitschaft

Erscheinungshinweis: Diese Publikation wird im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Die Printversion ist gegen Gebühr beim Beuth-Verlag erhältlich.

Die Themen:

- Technische Baubestimmungen
- Bauregellisten A und B und Liste C
- **Energieeinsparverordnung**
- Wärmedämmverbundsysteme



Die Unterthemen zur EnEV:

- Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage - Sonderzuständigkeit der Bez.Reg. Arnsberg
- Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen
Neue befristete Befreiungstatbestände zur Rechts- und
Verwaltungsvereinfachung

➡ Energieeinsparverordnung - Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten

- ✓ § 26d EnEV drei Prüfstufen – Stufen 1, 2, 3 – unterschiedliche Kontrolltiefen
- ✓ DIBt nimmt bis zum Inkrafttreten der erforderlichen landesrechtlichen Regelungen vorläufig die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle und als Kontrollstelle - Prüfstufe 1 - wahr (siehe § 30 EnEV).
- ✓ Gemeinsamer Erlass des MBWSV und des MIK vom 19.5.2015 an die Bezirksregierungen bestimmt die Bezirksregierung Arnsberg vorläufig als Kontrollstelle – Prüfstufen 2 und 3, Arnsberg ist dabei im Wege der Amtshilfe für die übrigen Bezirksregierungen tätig.
- ✓ Kabinetttvorlage: Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz. Die Bezirksregierung Arnsberg wird im Wege einer VO als zuständige zentrale Behörde für die Stufen 2 und 3 festgelegt.



➡ Energieeinsparverordnung – Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015
Verkündung am 27. Oktober im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1789)

In Kraft getreten am 28. Oktober 2015

VO enthält in Artikel 3 folgende Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV):

§ 25 a

Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

- (1) Gebäude, die bis zum **31. Dezember 2018** geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als **Aufnahmeeinrichtungen** nach § 44 des Asylgesetzes oder als **Gemeinschaftsunterkünfte** nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 9 (*Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden*) befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 25 Absatz 1 Satz 1, die bis zum **31. Dezember 2018** gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall die Schaffung von **Aufnahmeeinrichtungen** nach § 44 des Asylgesetzes oder von **Gemeinschaftsunterkünften** nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würden.



➡ Energieeinsparverordnung – Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

- (3) Gebäude, die als **Aufnahmeeinrichtungen** nach § 44 des Asylgesetzes oder als **Gemeinschaftsunterkünfte** nach § 53 des Asylgesetzes genutzt werden, sind bis zum **31. Dezember 2018** von der Verpflichtung nach § 10 Absatz 3 (*Nachrüstung der obersten Geschossdecke*) befreit.
- (4) Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum **31. Dezember 2018** auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude (*Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren*) mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als **Aufnahmeeinrichtungen** nach § 44 des Asylgesetzes oder als **Gemeinschaftsunterkünfte** nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.



Die Themen:

- Technische Baubestimmungen
- Bauregellisten A und B und Liste C
- Energieeinsparverordnung
- **Wärmedämmverbundsysteme**



➡ Wärmedämmverbundsysteme

Ausgangslage:

- ✓ verschiedenste Brandereignisse von WDVS (z.B. Frankfurt 2012)
- ✓ Beschluss BMK 09/2012: PG WDVS untersucht relevante Brandereignisse von WDVS mit Polystyrolämmstoffen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Gefahren bei Montagezuständen und schlagen, falls erforderlich, konkrete Handlungsempfehlungen vor
- ✓ 18 Brände aus den vergangenen Jahren waren der Auswertung zu unterziehen
- ✓ Brandversuche unter Naturbrandbedingungen sowie Berichte der Feuerwehren berücksichtigt
- ✓ überwiegende Anzahl der Brandereignisse durch Brandherde von außen (Container, Auto, Holzstapel)

Ergebnis:

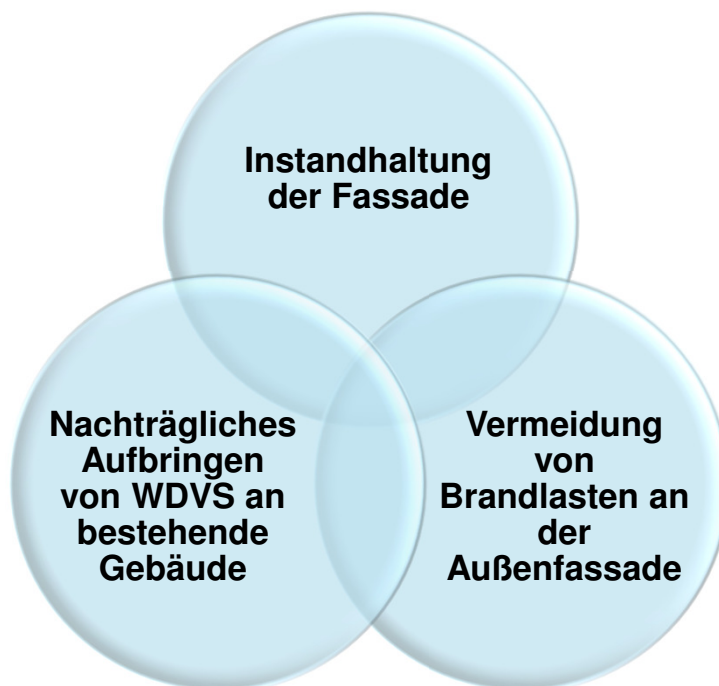
- ✓ Veröffentlichung eines **Merkblattes** für WDVS allgemein (Juni 2015)
- ✓ Veröffentlichung von **Hinweisen** für als schwerentflammbar einzustufende WDVS aus EPS-Dämmstoffen im (Mai 2015).



➡ Wärmedämmverbundsysteme

Merkblatt vom 18.06.2015

„Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol“



<https://www.bauministerkonferenz.de>
DIBt-Newsletter 3/2015



➡ Wärmedämmverbundsysteme

- **Instandhaltung der Fassade**

- ✓ Instandhaltung ist Voraussetzung für Schutzwirkung
- ✓ regelmäßige Kontrolle
- ✓ Beschädigungen fachgerecht beseitigen

- **Vermeidung von Brandlasten an der Außenfassade**

- ✓ Mindestabstand für brennbare Materialien von 3,0 m empfohlen
- ✓ nichtbrennbare Einhausung für Mülltonnen bzw. Müllcontainer

- **nachträgliches Aufbringen von WDVS an bestehende Gebäude**

- ✓ besondere Verantwortung für Bauherr, Unternehmer und Bauleiter
- ✓ besonderes Augenmerk auf vorbeugenden Brandschutz und Rettungswege
- ✓ erst nach Fertigstellung des WDVS volle Schutzwirkung
- ✓ für Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Sonderbauten sollte ein in Brandschutzfragen erfahrener Fachbauleiter bestellt werden



➡ Wärmedämmverbundsysteme

Hinweis vom 27. Mai 2015 (ersetzt den Hinweis vom 16. Dezember 2014)

„Konstruktive Ausbildung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als „schwerentflammbar“ einzustufenden Wärmedämmverbundsystemen mit EPS-Dämmstoff“

- Gliederung nach Systemen
 - geklebt / gedübelt / Kombination
 - Dämmstoffdicke
 - Oberflächenabschluss (Putz / Keramik etc.)
- Gliederung in textliche Fassung und grafische Darstellung

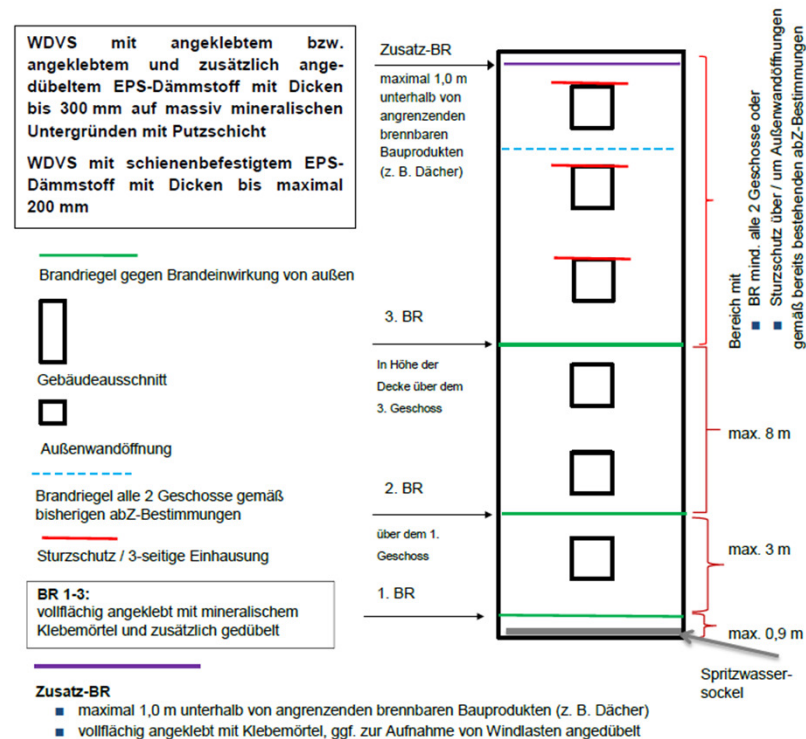
Kernaussage:

Anforderungen an und Anordnung von Brandriegel beachten !!



➡ Wärmedämmverbundsysteme

Beispiel grafische Darstellung



künftig bei allen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen von EPS-WDVS berücksichtigt!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und auf Wiedersehen
im nächsten Jahr!